

# **Satzung**

## **der Ortsgemeinde Dreis**

### **über die Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile, Teilbereich „Am Weinberg“ (Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB)**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Dreis am 18.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) legt die Ortsgemeinde Dreis klarstellend fest, dass sich die nördlich der Gemeindestraße „Am Weinberg“ Gemarkung Dreis, Flur 19, Parz.-Nr. 1 befindlichen Flurstücke der Gemarkung Dreis, Flur 15, Parz.-Nrn. 196/1 (tlw.), 197 (tlw.), 225/1 (tlw.), 226/1 (tlw.), 229/1 (tlw.) und 230/1 (tlw.) innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils befinden.

Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, Teilbereich „Am Weinberg“ der Ortslage Dreis sind aus dem der Satzung beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 1.000) ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben ggfls. nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB; beim einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

**§ 3**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Dreis, den 26. JULI 2022  
Ortsgemeinde Dreis



Christoph Thieltges  
Ortsbürgermeister

